## Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfen

## Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach § 13 Absatz 3 und §§ 19 bis 41 SGB VIII anspruchsberechtigten Personen.

## 1. Förderung der Erziehung in der Familie

## 1.1. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den zuständigen Fachdienst.

Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

#### 1.2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 2 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

## 1.3. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer vorrangiger Sozialhilfeträger (z.B. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) oder keine Tagespflege gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen nach § 38 SGB V o.ä.). Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe sind durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

## 2. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

## 2.1. Flexible ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII, 35 a SGB VIII)

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km (d. h. ab dem 51. km) pauschal 0,30 € pro km erstattet.

## 2.2. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder die Übernahme durch Bedienstete des Kreises gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen.

Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich eine Auswahl unter drei Anbietern sowie den Abschluss einer "Rahmenvereinbarung über die Vergabe, Leistung

und Abrechnung für ambulante Fachleistungsstunden nach dem face-to-face-Konzept" mit dem Märkischen Kreis voraus.

### 2.3. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4a. SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt. Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe. Die Aufwandsentschädigung kann angemessen, höchstens auf das 1,5-fache erhöht werden, sofern das Ziel der Hilfegewährung ohne die Erhöhung nicht erreicht werden könnte. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen. Alternativ zur Aufnahme einer Tagesgruppe können die angemessenen Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand übernommen werden, wenn die Tagesgruppenhilfe in einer Hortgruppe einer Kindertageseinrichtung möglich ist.

## 2.3.1. Sonstige Hilfen außerhalb stationärer Erziehungshilfen

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfegewährung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

Im Rahmen "sonstiger Hilfen" können auch die Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit- oder Erholungsmaßnahme im Rahmen einer bereits laufenden Betreuungsmaßnahme übernommen werden. Voraussetzung ist, dass durch die Teilnahme an dieser Maßnahme die erzieherische Hilfeleistung fortgesetzt oder ergänzt wird. Der zuständige Fachdienst hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen.

## 2.4. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

## 2.4.1. Dauerpflege

## 2.4.1.1. Gewährung des Pflegegeldes

Die monatliche, laufende Geldleistung für die Unterbringung in dauerhafter Vollzeitpflege wird in Höhe der altersentsprechenden Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Abs. 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

## 2.4.1.2. Sozialpädagogische Pflege-/Erziehungsstellen

Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, ("Westfälische Pflegefamilien" oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.

## 2.4.1.3. Anhebung des Betrages für die materiellen Aufwendungen

Sofern im Einzelfall ein vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des dem Alter entsprechenden Betrages angehoben werden.

## 2.4.1.4. Anhebung der Kosten der Erziehung

Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Pflegekindes besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegepersonen gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden.

Soweit deswegen eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation erforderlich ist, können die Kosten der Erziehung bis auf das 3-fache angehoben werden. Die Erforderlichkeit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

## 2.4.1.5. Zusatzleistungen

Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

## 2.4.1.6. Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn des zweiten Folgemonats kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen.

## 2.4.1.7. Ende der Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert.

## 2.4.1.8. Rentenversicherung/Alterssicherung – Erstattung von Beiträgen

Den Pflegepersonen werden zur Hälfte die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet. Angemessenheit wird unterstellt, wenn der Monatsbeitrag die Höhe von 150 € nicht übersteigt. Übersteigt der Monatsbeitrag diesen Wert, ist eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall erforderlich. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Hälfte der Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.

## 2.4.1.9. Unfallversicherung – Erstattung von Beiträgen

Den Pflegepersonen werden die nachgewiesenen Beiträge für eine Unfallversicherung erstattet. Die Erstattung kann im Einvernehmen mit den Pflegepersonen in monatlichen Pauschalbeiträgen erfolgen. Die Erstattung soll den Aufwand für eine Versicherung umfassen, die die durch die Pflege bestehenden

Risiken abgedeckt. Soweit der Versicherungsbeitrag die Höhe von 88 € jährlich nicht übersteigt, gilt dies als gegeben. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.

## 2.4.1.10. Hilfe für Kinder von Pflegekindern

Wird ein minderjähriges Pflegekind selbst Mutter eines Kindes (§§ 27 Abs. 4 und 39 Abs. 7 SGB VIII), ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes entsprechend § 39 Abs. 1 bis 6 SGB VIII sicher zu stellen.

## 2.4.1.11. Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.

#### 2.4.1.12. Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf im Einzelfall sichergestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel und Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfegewährung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

## 2.4.1.13. Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird eine Pauschale in Höhe von 0,30 € pro km erstattet. Andere bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km (d. h. ab dem 51. Km) pauschal 0,30 € pro km erstattet. Andere bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,30 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt.

## 2.4.1.14. Kindertagesbetreuung – Erstattung von Elternbeiträgen

Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrages für eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe der Offenen Ganztagsschule sowie die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet.

## 2.4.1.15. Sonstige Hilfen

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfegewährung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

# 2.4.2. Die Regelungen zur Vollzeitpflege gelten auch für Kinder mit Behinderung in Pflege familien in den Fällen des § 54 Absatz 3 SGB XII in Verbindung mit § 10 SGB VIII.

## 2.5. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)

### 2.5.1. Laufende Geldleistungen bei stationärer Unterbringung

Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnformen etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Darüber hinaus ist Bekleidungsgeld und ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beiträge zu zahlen.

## 2.5.2. Zusatzleistungen

Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung o.a.) getragen werden.

## 2.5.3. Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

## 2.5.4. Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel und Kalenderjahr.

Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfegewährung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

Für nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen untergebrachten jungen Menschen gelten die vorstehenden Regelungen (Ziffer 2.5.1 bis 2.5.4) entsprechend.

## 2.6. Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt.

## 2.7. Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung

Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden. Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,30 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt. Eine Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## 3. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den "Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII" der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe vom 01.01.2019 außer Kraft.

## Anlage zu den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen

Zusammenfassung der einmaligen Beihilfen nach Ziffern 2.4 und 2.5 der Richtlinien

	Bedarfstatbestand /	§ 33 – Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/
	Beihilfezweck		sonst. betreute Wohnform
_		Zu Ziffer <b>2.4</b> der Richtlinien	Zu Ziffer <b>2.5</b> der Richtlinien
1.	Bekleidung	Ist bei erstmaliger Aufnahme in die	Es wird die vom zuständigen Lan-
		Pflegefamilie keine ausreichende	desministerium festgesetzte monat-
		Bekleidung vorhanden oder verwei-	liche Bekleidungspauschale gesetzt.
		gern die Eltern die Herausgabe vor-	
		handener Kleidung, kann nach Be-	Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine
		stätigung des zuständigen Fach-	Einrichtung keine ausreichende Be-
		dienstes eine Beihilfe von bis zu	kleidung vorhanden oder verwei-
		400 € gewährt werden.	gern die Eltern die Herausgabe vor- handener Kleidung, kann nach Be-
		Zusätzliche Rekleidungsheihilfen his	_
		Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in	stätigung des zuständigen Fach- dienstes eine Beihilfe von bis zu
			400 € gewährt werden.
		außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zu-	400 € gewaint werden.
		ständigen Fachdienst bestätigt wird	Keine weiteren zusätzlichen Beihil-
		(z. B. bei raschem Wachstum, ho-	fen.
		hem Verschleiß durch das Verhalten	
		des Minderjährigen).	
2.	Einrichtung der	Beihilfe auf vorherigen Antrag und	Keine Beihilfe.
	Pflegestelle	nach Bestätigung des zuständigen	
	Ü	Fachdienstes für die Anschaffung	(Finanzierung über Substanzerhal-
		von erforderlichen Einrichtungsge-	tungspauschale in Entgeltberech-
		genständen in Höhe von bis zu	nung)
		770,00 €. Ein Eigentumsvorbehalt	
		kann geltend gemacht werden.	
3.	Ersteinschulung	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis
		zur Höhe von 100,00 €.	zur Höhe von 100,00 €.
4.	Klassenfahrten	Für Klassenfahrten und Schulland-	Für Klassenfahrten im Rahmen der
		heimfahrten im Rahmen der schul-	schulischen Bestimmungen auf vor-
		rechtlichen Bestimmungen über ei-	herigen Antrag bis zur Höhe der tat-
		nen Zeitraum von mindestens 4 Ta-	sächlichen Aufwendungen.
		gen auf vorherigen Antrag 50 % der	
		von den Pflegeeltern zu zahlenden	
		Kosten (ohne Taschengeld).	
5.	Weihnachtsbeihilfe	Beihilfe in Höhe von 60 € ohne An-	Beihilfe in Höhe von 60 € ohne An-
		trag.	trag.
6.	Religiöse Anlässe	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von
		200 €.	200 €.
7.	Schulische Förde-	Beihilfe auf vorherigen Antrag für	Beihilfe auf vorherigen Antrag für
	rung (Nachhilfe)	Nachhilfeunterricht bis zu einer	Nachhilfeunterricht bis zu einer
		Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde	Höhe von 13,00 € pro Zeitsunde
		(= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die	(= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die
		Hilfe aus schulischen (d. h. vorlie-	Hilfe aus schulischen (d.h. vorlie-
		gende Gefährdung, das Klassenziel	gende Gefährdung, das Klassenziel
		zu erreichen) und erzieherischen	zu erreichen) und erzieherische
		Gründen erforderlich ist.	Gründen erforderlich ist und die

		Alternativ können die Kosten eines	Nachhilfe nicht von der Heimein-
		Lehrinstitutes übernommen wer-	richtung selbst oder einem Förder-
		den, soweit sie einen angemesse-	verein geleistet wird.
		nen Rahmen nicht übersteigen.	Alternative Manager Programme
		B	Alternativ können die Kosten eines
		Der zuständige Fachdienst hat unter	Lehrinstitutes übernommen wer-
		Vorlage einer Stellungnahme der	den, soweit sie einen angemesse-
		Schule die Notwendigkeit und den	nen Rahmen nicht übersteigen.
		Umfang der Hilfe zu begründen.	
			Der zuständige Fachdienst hat unter
			Vorlage einer Stellungnahme der
			Schule die Notwendigkeit und den
	e	Della life and Control of the land and the land	Umfang der Hilfe zu begründen.
8.	Freizeit- und Erho-	Beihilfe auf Antrag für Urlaubsreisen	Keine Beihilfe.
	lungsmaßnahmen	mit der Pflegefamilie oder Freizeit-	/Fire the continue Co
		und Erholungsmaßnahmen für 21	(Finanzierung über Sachkostenan-
		Tage/Jahr eine Pauschale von 10 € pro Tag.	haltswert in Entgeltberechnung)
9.	Eintritt in das Be-	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach
	rufsleben	Bestätigung des zuständigen Fach-	Bestätigung des zuständigen Fach-
		dienstes nach tatsächlichem Bedarf,	dienstes mach tatsächlichem Be-
		max. in Höhe von 160 €.	darf, max. in Höhe von 160 €.
10.	Erwerb des Führer-	Beihilfe auf vorherigen Antrag und	Beihilfe auf vorherigen Antrag und
	scheins	nach Bestätigung des zuständigen	nach Bestätigung des zuständigen
		Fachdienstes zum Erwerb einer	Fachdienstes zum Erwerb einer
		Fahrerlaubnis sofern diese für die	Fahrerlaubnis sofern diese für die
		Berufsausbildung notwendig ist. Der	Berufsausbildung notwendig ist. Der
		Zuschuss beträgt 60 % jedoch	Zuschuss beträgt 60 % jedoch
		höchstens 1.500,00 €.	höchstens 1.500,00 €.
11.	Verselbständigung	Beihilfe auf vorherigen Antrag und	Beihilfe auf vorherigen Antrag und
	in eigenem Haus-	nach Bestätigung des zuständigen	nach Bestätigung des zuständigen
	halt	Fachdienstes zu Ersteinrichtung ei-	Fachdienstes zur Ersteinrichtung ei-
		ner eigenen Wohnung und Neben-	ner eigenen Wohnung und Neben-
		kosten bis zu 1.000 €. Eine Mietkau-	kosten bis zu 1.000 €. Eine Mietkau-
		tion kann als Darlehen gewährt wer-	tion kann als Darlehen gewährt wer-
		den.	den.
12.	Schwanger-	Beihilfe auf vorherigen Antrag und	Beihilfe auf vorherigen Antrag und
	schaft/Geburt	nach Bestätigung des zuständigen	nach Bestätigung des zuständigen
		Fachdienstes:	Fachdienstes:
		für Schwangerschaftshalde:	für Schwangerschaftshaklai
		- für Schwangerschaftsbeklei-	- für Schwangerschaftsbeklei-
		dung in Höhe von 200 €. - bei Geburt eines Kindes für	dung in Höhe von 200 € bei Geburt eines Kindes für des-
		dessen Bedarf (z. B. für die	sen Bedarf (z. B. für die Erstaus-
		Erstausstattung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Be-	stattung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung
		schaffung von Kinderwagen	_
		und Zubehör) bis zu 250 €.	von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €.
		una Zabenoi ) bis za 250 €.	DIS ZU ZOU €.